

Gemeindebote Crostau Monat JULI 2010

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2010

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.6.2010 nach folgender Tagesordnung beraten.

1. Protokollkontrolle der Sitzung vom 25.05.2010 und Informationsbericht des Bürgermeisters
2. Informationen und Festlegungen betr. Altar der alten Crostauer Kirche
3. Beratung und Diskussion zum Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinbarung der Gemeinden Kirschau, Schirgiswalde und Crostau zur Einheitsgemeinde Schirgiswalde – Kirschau
4. Verschiedenes
5. Bürgerfragestunde

Verwaltungsgemeinschaft Schirgiswalde
– Gemeinschaftsausschuss -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Beschlusses aus der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VG Schirgiswalde vom 9.06.2010

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses des Gemeinschaftsausschusses 01/11/2007 vom 19.07.2007 über Strukturveränderungen in der Verwaltungsgemeinschaft Schirgiswalde

Folgender Beschluss wurde einstimmig mit 11 JA-Stimmen gefasst:

Beschluss 01/05/2010

Der Beschluss 01/11/2007 vom 19.07.2007 wird aufgehoben.

Information zum Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Zusammenschluss der Gemeinden Crostau und Kirschau und der Stadt Schirgiswalde zu einer neuen Stadt

Auf der Grundlage der Beschlüsse in den Stadt- und Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schirgiswalde hat die gemeinsame Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erarbeitet. Dieser Vertrag bildet die wesentlichste Grundlage für den Prozess des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses und den rechtlichen Rahmen für die Gründung der neuen Stadt.

Die Stadt- und Gemeinderäte sowie die Bürgermeister haben bereits bei Beginn der gemeinsamen Beratungen ausdrücklich Wert auf eine breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gelegt. Mit der Veröffentlichung dieses Entwurfstandes sollen die in den nächsten Wochen stattfindenden Einwohnerversammlungen inhaltlich vorbereitet werden.

Sie, sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft, sind aufgefordert, sich mit den Inhalten dieses Vertrages auseinander zu setzen und ihre Anregungen, Hinweise und Vorschläge in die laufende Beratung mit einzubringen. Das kann entweder durch die Teilnahme an

den Einwohnerversammlungen, der Abgabe von Stellungnahmen gegenüber den Bürgermeistern oder den Gemeinderäten sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vertrages, die für den Monat August vorgesehen ist, erfolgen.

Die im Vertragstext unterstrichen dargestellten Passagen sind noch nicht abschließend verhandelt und stellen noch eine Variante dar.

Die Bildung eines neuen Kommunalwesens ist für jeden Einwohner eine sehr bedeutende Sache. Aus diesem Grund ist Ihre Beteiligung ausdrücklich erwünscht. Bitte machen Sie von diesem Recht Gebrauch!

Die gemeinsame Arbeitsgruppe sowie die Räte in den Kommunen werden sich mit den eingebrachten Anregungen konstruktiv auseinandersetzen, um eine für alle Beteiligten günstige Lösung zu verhandeln. Der Entwurf basiert auf der Grundlage der geltenden kommunalrechtlichen Gesetze im Freistaat Sachsen, insbesondere auf der Sächsischen Gemeindeordnung, er wurde entwickelt anhand einer Mustervereinbarung, die als Handreichung für die Bildung neuer kommunaler Strukturen veröffentlicht worden ist.

Juni 2010

Dietmar Stampniok
Bürgermeister
Gemeinde Crostau

Sven Gabriel
Bürgermeister
Gemeinde Kirschau

Patric Jung
Bürgermeister
Stadt Schirgiswalde

Entwurf : Stand 15.06.2010
Ergebnis der Beratung des Gemeinschaftsausschusses
vom 09. 06. 2010

Vorschlag zur Veröffentlichung des Entwurfs in den Amtsblättern Monat Juli
rot / unterstrichen markiert: noch nicht abschließend verhandelte Formulierungen

ÖFFENTLICH - RECHTLICHE
VEREINBARUNG

Über die Vereinigung der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde
zur

Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Die Gemeinde Crostau, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Stampniok, die Gemeinde Kirschau, vertreten durch den Bürgermeister Sven Gabriel und die Stadt Schirgiswalde, vertreten durch den Bürgermeister Patric Jung, schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Die Gemeinderäte der Gemeinden Crostau und Kirschau und der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde haben beschlossen, eine Einheitsgemeinde aufgrund der §§ 8 und 9 SächsGemO zu bilden. Der freiwillige Zusammenschluss zu einer Einheitsgemeinde bietet die besten Voraussetzungen zur weiteren kontinuierlichen Entwicklung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen, prägt entscheidend die Herausbildung eines Grundzentrums im südlichen Landkreis mit und trägt insgesamt zur Stärkung der Region im Bautzener Oberland bei. Die bisherige Organisationsstruktur der Verwaltungsgemeinschaft soll beendet werden. Grundlage der Vereinigung bilden die guten nachbarschaftlichen Beziehungen, das gemeinsame Wirken in kommunalen Beteiligungen sowie gleiche Entwicklungsinteressen. Durch die Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohl und der Erhaltung der Identität der Bürgerinnen und Bürger in allen Ortsteilen der neuen Einheitsgemeinde soll eine große bürgerschaftliche Akzeptanz erreicht werden.

§ 1
Vereinigung

- (1) Die Gemeinden Crostau und Kirschau und die Stadt Schirgiswalde vereinigen sich als gleichberechtigte Partner zur neuen Stadt Schirgiswalde-Kirschau. Im Folgenden „neue Stadt“ genannt.
- (2) Der Sitz der Gemeinde wird im Rathaus in Kirschau mit Bürgermeister und Kämmerei eingerichtet. In Schirgiswalde wird das Hauptamt mit der Einwohnermeldebehörde, dem Standesamt, der Bauverwaltung und der Tourismusinformationsstelle eingerichtet. In Crostau wird ein Bürgerbüro vorgehalten. Das jeweilige Amt ist einhäusig zu führen. Für Verwaltungsaufgaben nicht benötigte Räume und Flächen werden anderen Nutzungen zugeführt.

§ 2
Rechtsnachfolge

Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde.

§ 3
Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart

- (1) In den an der Vereinigung beteiligten Kommunen werden folgende Ortschaften der neuen Stadt gebildet oder weitergeführt:

Ortschaft Kirschau mit den Ortsteilen
Kirschau, Kleinpostwitz

Ortschaft Rodewitz/Spree mit den Ortsteilen
Bederwitz, Rodewitz/Spree, Sonnenberg

Ortschaft Crostau mit den Ortsteilen
Callenberg, Carlsberg, Crostau, Halbendorf/Geb., Wurbis

Ortschaft Schirgiswalde mit den Ortsteilen
Neuschirgiswalde, Schirgiswalde

(2) Die Ortseingangstafeln der Ortsteile werden wie folgt einheitlich beschriftet:

"Ortsteilname"
Stadt Schirgiswalde – Kirschau

(3) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben der beteiligten Gemeinden sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die als **Anlage 1** aufgeführten Angebote sind für das Lebensgefühl der Einwohner besonders wichtig. Deshalb werden sie durch die neue Stadt erhalten und gefördert.

(4) Mit der Bildung der neuen Stadt erfolgt die Herausgabe eines gemeinsamen Amtsblattes durch die neue Stadt. Die Ortsteile erhalten Gelegenheit, ihre lokalen Informationen in diesem Amtsblatt zu präsentieren.

(5) Das soziokulturelle Engagement der Kirchgemeinden wird unterstützt ebenso die Arbeit der Vereine und Verbände.

§ 4 Bürger und Einwohner

(1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde werden mit der Vereinigung zu der neuen Stadt zu deren Bürgern und Einwohnern.

(2) Die bisherige Wohn- und Aufenthaltsdauer in den Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer der neuen Stadt angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

(1) Das als **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung aufgeführte Ortsrecht der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde bleibt bis zum 31.12.2013 bestehen, soweit es nicht vorher durch Ortsrecht der neuen Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
Der neue Stadtrat wird keine Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschließen.

(2) In der ersten Stadtratssitzung nach der Vereinigung werden die neue Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung, die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung des Stadtrates beschlossen. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung, der Bekanntmachungssatzung und der Entschädigungssatzung der neuen Stadt gelten die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung und die Entschädigungssatzung der Stadt Schirgiswalde als Hauptsatzung, Bekanntmachungssatzung und Entschädigungssatzung der neuen Stadt fort.

(3) Der gemeinsame Flächennutzungsplan bleibt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche öffentliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die neue Stadt kann begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

(4) Die neue Stadt verständigt sich unter Mitwirkung der Bürgerschaft zur Entwicklung, Gestaltung und Einführung eines neuen Stadtsiegels, Wappen und Flagge. Bis zum Zeitpunkt der Einführung wird das Siegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen und der Umschrift Stadt Schirgiswalde-Kirschau genutzt.

§ 6 Stadtrat der neuen Stadt

(1) Für die Dauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung laufenden Wahlperiode treten 7 Gemeinderäte der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie 7 Stadträte der Stadt Schirgiswalde in den Stadtrat der neuen Stadt über. Die Zahl der Stadträte der neuen Stadt beträgt bis zum Zeitpunkt der folgenden Neuwahl 21.

Variante 3: alle Gemeinde- und Stadträte

(2) Die Stadträte werden unverzüglich in jeder an der Vereinigung beteiligten Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestimmt. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzleute bestimmt.

§ 7 Ortschaftsverfassung

(1) Der Ortschaftsrat für Rodewitz bleibt bestehen. Ortschaftsräte werden gebildet für die Ortschaften Crostau, Kirschau und Schirgiswalde.

(2) In der Hauptsatzung der neuen Stadt sind die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ortschaftsräte auf der Grundlage der §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung zu regeln. Veränderungen sollen nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates möglich sein.

(3) Für die laufende Wahlperiode bilden die Mitglieder der Gemeinderäte und des Stadtrates, die nicht in den gemeinsamen Stadtrat übertreten, die Ortschaftsräte. Die Anzahl der Sitze beträgt: in Kirschau 6 Sitze, in Crostau 5 Sitze, in Schirgiswalde 7 Sitze

Die Ortschaftsräte wählen aus ihren Mitgliedern den ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

(4) Allen Ortschaftsräten werden die gleichen Aufgaben und Rechte in Rahmen der Selbstverwaltung eingeräumt.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Stadtrat der neuen Stadt bestellt in seiner ersten Sitzung zwei Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtrat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Stadtrat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl ist spätestens 3 Monate nach der Vereinigung durchzuführen.

(3) Der Stadtrat bestellt nach § 54 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.

§ 9 Übernahme der Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Schirgiswalde wird gemäß des Sächsischen Beamtengesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf dessen Antrag hin von der neuen Stadt unter Wahrung des Besitzstandes in ein Anstellungsverhältnis berufen.

(2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Crostau wird in Abweichung von § 7 (3) Satz 3 für die Zeitdauer der laufenden Wahlperiode auf dessen Antrag hin unter Wahrung des Besitzstandes das Amt des ehrenamtlichen Ortsvorstehers übertragen.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Kirschau wird auf seinen Antrag hin unter Wahrung des Besitzstandes mindestens für die Zeitdauer der laufenden Wahlperiode in ein Anstellungsverhältnis berufen.

§ 10

Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Beschäftigten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis laut Tarifvertrag gemäß § 613 a BGB von der neuen Stadt übernommen. Die im Dienst der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Stadt erbracht worden wären.
- (3) Ab dem 01.06.2010 bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde ohne Abstimmung keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Bereits verbindlich getroffene Personalentscheidungen werden von der neuen Stadt vorbehaltlos akzeptiert.
- (4) Bei der Neueinstellung von Mitarbeitern wird die Stadt Schirgiswalde-Kirschau zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft darauf hinwirken, dass das Personal auch Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr leistet.

§ 11

Infrastruktureinrichtungen

- (1) In allen Ortschaften sind von der neuen Stadt alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.
- (2) Die als **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen sind im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- (3) Die als **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Projekte, Vorhaben und Investitionen sind von der neuen Stadt im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten fortzuführen bzw. zu beginnen.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 2 müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt entsprechen.
Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde keine Entscheidung treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (5) Die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde verpflichten sich, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung über die gesetzlich vorgeschriebene frei verfügbare Mindestrücklage im Haushalt zu verfügen. Bei Nichteinhaltung ist der Differenzbetrag zur Mindestrücklage aus der im §14 beschriebenen Mittelverwendung der jeweiligen Gemeinde auszugleichen.

§ 12

Kinder- und Bildungseinrichtungen

In den Ortschaften ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Dabei ist das Engagement von Freien Trägern weiterhin zu unterstützen.

§ 13

Wirtschaftsförderung und Tourismus

- (1) Die neue Stadt fördert im Interesse ihrer Bürgerschaft das ortsansässige Handwerk und Gewerbe im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Neuansiedlungen und Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen werden unterstützt.
- (2) Der Fremdenverkehr wird als wichtige öffentliche Funktion bestätigt. Das in der Ortschaft Schirgiswalde vorhandene Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ soll erhalten bleiben.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle der Touristischen Gebietsgemeinschaft Oberlausitzer Bergland soll in Schirgiswalde erhalten bleiben.

(4) Der Sitz der Koordinierungsstelle des Vereins zur Entwicklung des Bautzener Oberlandes (ILE) soll in Kirschau erhalten bleiben.

§ 14 Verwendung staatlicher Förderung

(1) Die neue Stadt wird Fördermittel für die Gemeindevereinigung nach Maßgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen beantragen. Die zufließenden Zuwendungen des Freistaats Sachsen werden in den Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde investiert. Die Mittel sollen zur Finanzierung von integrationsfördernden Infrastrukturmaßnahmen unter Beachtung des Zuwendungsbescheides verwendet werden.

(2) Die beteiligten Gemeinden legen für die Verwendung in ihrem Gebiet eigenständig Maßnahmen fest. Der Investitionswert soll 60% der Fördersumme nicht überschreiten. Weitere 40 % werden eingesetzt, um Verpflichtungen aus Beteiligungen und / oder Darlehen nachzukommen um eine nachhaltige Entschuldung zu erreichen. Die Investitionsmaßnahmen müssen Bestandteil der gemeinsamen Prioritätenliste sein, die aus den Maßnahmen der Anlage 4 erarbeitet wird.

§ 15 Mitgliedschaften

Die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde sind Mitglieder in den in der **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Einrichtungen und Organisationen.

Die neue Stadt führt als Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband fort.

§ 16 Nahverkehr

Die neue Stadt wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen und aufrechterhalten werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 17 Feuerwehr

(1) Die Feuerwehren der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde werden als Ortswehren der Gesamtwehr der neuen Stadt beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, so lange dies möglich und keine andere Organisationsform zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser.

(2) Ausrüstung und Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr sind ständig auf einsatzbereitem Stand zu halten. Die für die Ortswehren vorhandenen mittel- und langfristigen Beschaffungspläne für Löschfahrzeuge, erforderlicher Größe und Ausstattung werden im Rahmen des haushaltsmäßig Möglichen umgesetzt.

(3) Auf der Basis der bestehenden Brandschutzbedarfspläne ist innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein der neuen Struktur angepasster Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Er ist regelmäßig fortzuschreiben und umzusetzen.

§ 18 Bauhöfe

Die Bauhöfe der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde werden übernommen, als Stützpunkte mit der jeweils zugehörigen Technik in den Ortschaften unter einer einheitlichen Leitung der neuen Stadt weitergeführt, ordnungsgemäß unterhalten sowie mit den für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausgestattet, so lange dies möglich und erforderlich ist. Der Sitz der Bauhofleitung wird in Kirschau eingerichtet.

§ 19 Archiv

- (1) Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde wird unter Beachtung des Archivgesetzes getrennt als jeweils eigene Abteilung des Archivs der neuen Stadt geführt. In der durch die neue Stadt zu erlassenden Akten- und Archivordnung wird die weitere Verwendung im Detail geregelt.
- (2) Das zentrale Archiv wird in Crostau eingerichtet.
- (3) Die bisher eigenständig geführten Ortschroniken werden in den Ortschaften weitergeführt.

§ 20 Zusammenarbeit mit anderen Kommunen

Die neue Stadt unterstützt die kommunale Zusammenarbeit besonders in der Region mit den benachbarten Gemeinden des Oberlandes, um im Interesse der Einwohner die Aufgabenerfüllung der Kommunen noch effizienter und bürgerfreundlicher gestalten zu können.

§ 21 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird eine Streitvertretung eingesetzt.
- (2) Für die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde werden je zwei Vertreter benannt.
- (3) Die Streitvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Crostau		
1. Gunter Kindel	(Stellvertreter:)
2. Gerd Richter	(Stellvertreter:)

Gemeinde Kirschau		
1. Olaf Wirth	(Stellvertreter: Marga Semjank)	
2. Karl Dominik	(Stellvertreter: Reiner Müller)	

Stadt Schirgiswalde:		
1.	(Stellvertreter:)
2.	(Stellvertreter:)

- (4) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 22 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können durch den Stadtrat der neuen Stadt mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Stadtrates beschlossen werden.
- (2) Über künftige Gebietsänderungen entscheidet der Stadtrat der neuen Stadt mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Stadtrates. Diese Regelung ist in die Hauptsatzung aufzunehmen.

§ 23 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen

sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten, soweit rechtlich möglich, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gemeint und gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Datum

Dietmar Stampniok
Bürgermeister
Crostau
ermächtigt durch Beschluss des
Gemeinderates vom:

Sven Gabriel
Bürgermeister
Kirschau
ermächtigt durch Beschluss des
Gemeinderates vom:

Patric Jung
Bürgermeister
Stadt Schirgiswalde
ermächtigt durch Beschluss des
Stadtrates vom:

Hinweis!

Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Info-Tafeln in unserer Gemeinde zur Auslegung des aktuellen Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde zur Stadt Schirgiswalde – Kirschau erfolgt, vorbehaltlich des Beschlusses durch den Gemeinderat, ab dem 28.07.2010

Bürgerversammlungen

An der Diskussion zum Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen auch die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde beteiligt werden. Dieses und andere Themen werden Inhalt der Bürgerversammlungen sein, welche zu nachfolgend genannten Terminen in unseren Ortsteilen im Monat August stattfinden.

Ortsteil	Datum	Uhrzeit	Ort
Carlsberg	2.08.2010	19:00 Uhr	Klubhaus, Teichstraße 7
Callenberg	3.08.2010	19:00 Uhr	Feuerwehr-Gerätehaus, Gartenstraße 7c
Wurbis	4.08.2010	19:00 Uhr	Gaststätte „Drei Linden“, Lindenweg 2
Crostau	9.08.2010	19:00 Uhr	„Alte Brauerei“, Am Park 1
Halbendorf/Geb.	10.08.2010	19:00 Uhr	ehem.Gaststätte „Deutscher Kaiser“ Bautzener Str. 8

Nähere Informationen zur Tagesordnung erfolgen über die Tagespresse, Aushänge bzw. Postwurfsendungen.

INFORMATIONEN

Urlaub

Bürgermeister Stampniok
28.06. bis 16.07.2010
(Vertretung 5.7. - 9.7.2010 Herr Gunther Kindel)

Bürgerbüro, Frau Mai
5.07. - 9.07.2010

Bauhof
Herr Mai
19.07.-6.08.2010

Herr Schubert
16.08.-3.09.2010

Hier spricht das „Zwergenhaus am Kälberstein“ aus Crostau!

Weil im Juli dein Geburtstag ist, da haben wir gedacht, wir gratulieren herzlich dir, weil es dir Freude macht.

Helen Henke
geb. am 19.07.2006

KINDERTAG am 01.06.2010 im Zwergenhaus

Unter dem Motto „Kinder der Welt“ feierten die Kinder und Erzieherinnen am 01. Juni den Internationalen Kindertag.

Auf der Frühstückstafel steckten Fähnchen aus vielen Ländern und die Kinder konnten verschiedene Früchte aus unterschiedlichen Ländern essen.

Bei Spiel und Sport verging die Zeit wie im Flug.

Das Kegeln mit Kokosnüssen machte allen Kindern besonders viel Freude.

Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern, welche mit viel Einfallsreichtum und sehr viel Geschick wunderschöne Kostüme und Trachten aus aller Welt für ihre Kinder zauberten.

Hinweis aus der Kämmerei

Haben Sie schon daran gedacht?

Am **01.07.2010** war wieder Zahlungstermin.

Fällig waren: Grundsteuer A
 Grundsteuer B
 Hundesteuer

Falls Sie bisher Ihre Zahlung noch nicht getätigt haben, sollten Sie dies schnellstens tun.

Alle Zahlungspflichtigen, die der Gemeindekasse keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, werden gebeten, die Überweisungen der Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Crostau vorzunehmen.

Barzahlungen werden bei der Stadtkasse Schirgiswalde oder zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Crostau entgegengenommen.

Bei pünktlicher Zahlung vermeiden Sie Mahngebühren (mind. 5,00 €) und die Berechnung von Säumniszuschlägen.

**Unsere Bankverbindung: Konto Nr. 1000001659
BLZ 85550000
Kreissparkasse Bautzen**

Hinweis der Alg-II-Infostelle Schirgiswalde!

Die Info-Stelle für Alg-II-Empfänger in Schirgiswalde, Hauptstraße 7 (Amtsgericht) bleibt in der Zeit vom **9.8. bis 27.8.2010** auf Grund von Urlaub **geschlossen**.

Wir bitten, während dieser Zeit die Info-Stellen in Sohland bzw. Wilthen aufzusuchen.

Urlaubsmeldungen Ärzte

Praxis Dr. Liebner

Urlaub vom 26.07. bis 9.08.2010

Lausitzer Musiksommer mit Konzerten in Schirgiswalde und Crostau

Der Lausitzer Musiksommer 2010 steht unter dem Motto „Wege/Puće“. Er findet in der Zeit vom 16. Juli bis 1. August statt. Zwei Konzerte werden im Oberland angeboten. Das erste Konzert am Sonntag, dem 18. Juli 2010, wird dem in Schirgiswalde geborenen Kapellmeister und Komponisten Theodor Hentschel (1830 – 1892) gewidmet sein – anlässlich seines 180. Geburtstages.

Unter dem Teile „Horch! Lauschet! Was tönt dort so süß ...“ wird Chor- und Instrumentalmusik Theodor Hentschels erklingen. Interpreten des Konzertes sind das Persius Ensemble, das in einer seltenen Nonettbesetzung von Streichern und Bläsern die Ouvertüre aus Hentschels wohl erfolgreichster Oper „Die schöne Melusine“ spielen wird.

Frauen- und Männerchöre von Theodor Hentschel werden von einem Projektchor, bestehend aus Mitgliedern des Katholischen Domchores St. Petri, Bautzen und des Chores des Sorbischen Gymnasiums Bautzen, unter der Leitung von Friedemann Böhme erklingen.

Außerdem wird die Ouvertüre und Suite zu „Ein Sommernachtstraum“ von Hentschels Zeitgenossen Felix Mendelssohn Bartholdy vom Persius Ensemble vorgetragen.

Mit dem „Ave Regina coelorum“ für Chor und Orgel von Theodor Hentschel endet das Konzert, das in der Schirgiswalder Kirche Mariä Himmelfahrt um 17.00 Uhr beginnt.

Schon 15.30 Uhr startet der Heimat- und Geschichtsverein Schirgiswalde eine Kirchen- und Stadtführung auf den Spuren Theodor Hentschels. Die Führung beginnt an der Kirche Mariä Himmelfahrt.

Den Abschluss der kleinen Hentschelehre bildet ein Carillonspiel vom südlichen Kirchturm, das nach dem Konzert von Bernadette Schmidt dargeboten wird.

Das zweite Konzert wird in der Evangelischen Kirche Crostau am Sonntag, dem 1. August 2010, um 16.00 Uhr beginnen.

Kirchenmusikdirektor Ingo Bredenbach, Kantor an der Stiftskirche Tübingen und langjähriger Orgelprofessor und Rektor der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen, wird an der Silbermann-Orgel Crostau konzertieren.

Mit Musik aus Silbermanns Zeit beginnt das Konzert, das einen Zeitbogen zwischen Barock und Vorklassik schlägt. Dietrich Buxtehudes Passacaglia in d steht am Anfang. Der Hauptteil folgt mit Choralbearbeitungen und Orgelwerken von Johann Sebastian Bach, darunter Choralbearbeitungen aus der erst 1985 in der Bibliothek der Universität Yale/USA wieder aufgetauchten „Neumeister-Sammlung“.

Mit einer Sonate des Carl Philipp Emanuel Bach und drei Praeludien und Fugen von Felix Mendelssohn Bartholdy wird das Konzert enden.

THE BIG CHALLENGE – Die große Herausforderung 2010

Herausforderungen bietet das Schülerleben so manche, annehmen muss man sie!

Wenn das dazu noch freiwillig geschieht, über den eigentlichen Unterricht hinaus geht, zum Teil selbst finanziert werden muss und sich dennoch 48 von 71 Schülern unserer Schule der Herausforderung stellen, freut das die Fachlehrer riesig.

Am 6. Mai 2010 fand nun der diesjährige Englischwettbewerb „The Big Challenge – Die große Herausforderung“ statt. Dieser „Big Challenge“ ist ein europaweit ausgeschriebener Wettbewerb für Schüler der 5. - 8. Klassen, die Englisch als Fremdsprache erlernen.

Respekt und Anerkennung haben alle verdient, ganz besonders aber jene, die ihre Teilnahme nicht von einer guten oder sehr guten Englisch-Note abhängig machten, sondern ihr Wissen in einem Test, der nicht nur Unterrichtsstoff, sondern auch Allgemeinwissen über Land und Leute englischsprachiger Länder beinhaltet, unter Beweis stellten.

Hier die 2010-Champions der FCS:

Klasse 5

1. Platz Kim Brussel
2. Platz Elsa Richter
3. Platz Emily Mesabrowski

Klasse 6

1. Platz Caroline Löbmann
2. Platz Lilly Franziska Kretschmer
3. Platz Robin Ackermann

Klasse 7

1. Platz Benjamin Ciazynski
2. Platz Lina-Damaris Kipke
3. Platz

Ganz besonders hervorzuheben sind die Ergebnisse von **Kim Brussel (Klasse 5)** und **Benjamin Ciazynski (Klasse 7)**, die in ihrer Klassenstufe nicht nur schulintern hervorragend abschnitten, sondern auf Bundeslandebene sehr gute Plätze erreichten, Kim den 28. und Benjamin den 21. Platz in ganz Sachsen!

All my congratulations.

Angela Marschner
(Fachlehrer Englisch)

VEREINE und VERBÄNDE

Der C-B-C informiert

Chorsingen des Bergsteigerchores Sebnitz zur Sonnenwendfeier

Das am 19. Juni 2010 durchgeführte Chorsingen vom „Bergsteigerchor Sebnitz“ auf dem Schlossplatz in CROSTAU werten wir als Clubleitung des C-B-C als Erfolg.

Es zeigte sich, dass wir die Möglichkeit haben, eine solche geplante Veranstaltung durchführen zu können.

Die Durchführung kostete unseren Verein allerhand Zeitaufwand – von der langfristigen Vorbereitung in unserem Club-Vorstand, den Abstimmungen mit dem Bergsteigerchor und natürlich mit vielen Clubmitgliedern unseres C-B-C zur Erfüllung vielfältiger Aufgaben, dem gesamten Aufbau der notwendigen technischen Infrastruktur, der versorgungstechnischen Vorbereitung von Speisen und Getränken, die Realisierung der Einlassdienste, Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit bis hin zum Abbau der Zelte, Tische, Sitzreihen etc.

Stellvertretend für die zu realisierenden vielfältigen Aufgaben bedanken wir uns recht herzlich bei den Vereinsfreundinnen und Vereinsfreunden:

- dem Team der Zubereitung der Fischsemmeln ..., Ursel Becker, Renate Maraun, Edeltraud Adwendt
- in den Verkaufsständen, insbesondere Gudrun und Eckhard Schmieder, Birgit Endemann, Brigitte Heiber, Marion Kindel, Christa Hanel, Andreas Plog
- Gunther Kindel, Gunter Heiber und Günter Adwendt für den Bierausschank
- Marion und Dietmar Stampniok sowie Hellmuth Adwendt für den Einlassdienst
- Jörg Schmieder für die Bereitstellung und die Sicherheit der Fackeln (für die besondere Abendstimmung)
- unser Dank gilt Christian Mai, Heinz Stampniok sowie Silvio Mai und seinem Team des Bauhofes für die allseitig zuverlässige Arbeit

Hierfür ALLEN genannten und vielleicht ungenannten Akteuren unseren herzlichen Dank!

Veröffentlichungen zur Durchführung gab es in mehreren Printmedien / Zeitungen, auf der Crostauer Internetseite etc.

Unserem Präsidenten Detlef Endemann war es auch gelungen, einen größeren Artikel über unseren Carls-Berg-Club sowie zum Termin am Folgetag mit dem Sebnitzer Bergsteigerchor in der „Sächsischen Zeitung“ zu platzieren.

Ich denke, der Auftritt des Bergsteigerchores war der gelungene Höhepunkt des Abends.

Bei den anwesenden Besuchern hätte man die sprichwörtliche Stecknadel auf Granit fallen hören. Es herrschte völlig Stille – auch bei jenen Gästen, die bereits gegessen und ihr Bier getrunken hatten.

Für manchen Besucher dieser Sonnenwendfeier war das „Ave Maria der Berge“ des Bergsteigerchores mit einer Gänsehaut verbunden.

Am Rande sei vermerkt, dass uns auch „von oben“ ruhiges und trockenes Wetter beschert worden ist. In diesem kühlen und nassen Jahr 2010 hatten wir wiederum Glück.

Hinsichtlich der teilnehmenden Zuschaueranzahl hätten es gerne einige mehr sein können. Es waren ca. 125-135 Personen anwesend. Sicherlich gab es auch an diesem Wochenende in vielen umliegenden Orten weitere Veranstaltungen. Da ist heute gar nichts mehr planbar, erst recht nicht langfristig.

PS: Am späten Abend führte Petra gegen Mitternacht noch einen Bauchtanz der besonderen Klasse an der Feuerschale vor.

Zum Abschluss bedanken wir uns bei unserer Gemeindeverwaltung sehr herzlich. Ohne wohlwollende Unterstützung unseres Crostauer Gemeinderates und unseres Bürgermeisters, Herrn Dietmar Stampniok, bzw. ohne Mitwirkung unseres Crostauer Bauhofes wären solche Aktivitäten in unserer Gemeinde gar nicht plan- und durchführbar.

Heinz Hanel
Präsident Öffentlichkeitsarbeit C-B-C

AUS UNSERER ORTSCHRONIK

Callenberg 650 Jahre – Teil 1

Im Jahre 1360 wurde der Ort Callenberg erstmals urkundlich erwähnt. Zum 650-jährigen Jubiläum wollen wir die Geschichte des Ortes einmal beschreiben.

Lehndorf – Freidorf – Gemeinde – Ortsteil, so könnte man die Ortsgeschichte kurz beschreiben.

Rund um den Callenberger Berg erstreckt sich der Ort Callenberg. Von dem 365 m hohen fast unbewaldeten Berg hat man einen herrlichen Rundblick. Im Osten der Bieleboh, das Cunewalder Tal, der Czorneboh. Im Norden der Drohmberg, über Großpostwitz nach der 12 km entfernten Großen Kreisstadt Bautzen und dem Mönchswalder Berg. Bei guter Sicht sieht man das ca. 40 km entfernte Braunkohlekraftwerk Schwarze Pumpe. In westlicher Richtung über Kirschau, Wilthen, die Weifaer Höhe, den Lärchenberg. Nach Süden Schirgiswalde bis zu den Sohlander Höhen, den Mälzerberg, Kälberstein und Potsberg.

Bereits in vorchristlicher Zeit gab es lose deutsche Siedlungen in unserem Gebiet. Zeugen davon sind die vereinzelt Bodenfunde, so eine Steinaxt; Fundort in der Nähe des Callenberger Steinbruches. Diese befindet sich in der Heimatstube.

Ähnliche Gegenstände wurden auf dem Lärchenberg bei Schirgiswalde (Heimatmuseum Schirgiswalde) und in der Nähe der ehemaligen Sandgrube in Halbendorf/Geb. (Stadtmuseum Bautzen) gefunden.

Nach 1080 holte der Markgraf der Oberlausitz, Wiprecht von Groitzsch, deutsche Siedler, meist Thüringer und Franken, in die Oberlausitz. Es begann eine Neusiedlung.

Durch den heutigen Ort Callenberg führte die alte Salzstraße von Halle kommend durch Wilthen, Kleinpostwitz, Kirschau nach Crostau. Der Verlauf der Straße wird unterschiedlich dargelegt:

- Einmal der Verlauf der Kirschauer Straße zur Kirche und weiter Oppacher Weg nach Oppach und Zittau.
- Die andere Auslegung – Hohlweg, Niedercrostauer Straße zur Wasserburg Crostau, den Berg hinauf über Oppacher Weg nach Oppach und weiter nach Zittau. (nach Paul Häbold)

Man könnte annehmen, dass am Anfang der Straßenverlauf Hohlweg, Niedercrostauer Straße zur Burg war und erst später der Weg zur Kirche genommen wurde, die Kirschauer Straße im Ort hat den alten Flurnamen Viebig – Viehweg, Viehtritt.

Ortsgeschichte

Der Heimatforscher Otto Schöne hat sich um die „Ältesten Geschichte des Dorfes Callenberg“ (handschriftlich in der Heimatstube) verdient gemacht.

„Die erste sichere Nachricht vom Vorhandensein finden wir im ältesten Stadtbuch von Budissin, im Dingbuch“. In diesem Buch verzichtet ein gewisser Nicolaus Kalant auf eine Zinsforderung in Kalynberge. Diese Nachricht stammt aus dem Jahre 1360, Callenberg war zu jener Zeit „Budissiner Weichbildsdorf.“ - Weichbild = Geltungsbereich des Ortsrechtes.

Dies wäre die erste urkundliche Erwähnung des Ortes.

Seinen Namen hat der Ort anscheinend vom fast unbewaldeten Berg Kahlenberg, Kalymberg oder

Kalmberg erhalten – der „kahle Berg“.

Als Ortsnamen tauchen auch Kalynberg, Kalmberg, Kahlenberg, Calembergk, Kallenberg auf. Callenberg liegt mitten im slawischen Siedlungsgebiet. Die alten Flurnamen deuten jedoch auf deutsche Siedlung hin.

Die Flurnamen Viebig, Hohle, Sandberg, der Berg, Hofestöckigt, oder früher auch Heubusch, das Planl, die Folge sind eindeutig deutsch. Der sorbische Name „Khemberg“ ist nicht üblich. Otto Schöne schließt aber nicht aus, dass vorher eine slawische Siedlung bestanden haben könnte. Es deutet darauf hin, dass die Besiedlung des Ortes bis ins 13. Jahrhundert zurück reicht.

Callenberg gehörte denen von Luttitz auf Schirgiswalde. Im Jahre 1376 wird ein „Hans v. Luttitz auf Schirgiswalde und Callenberg gesessen“ genannt. 1427 Heinrich v. Luttitz, später Christoph v. Luttitz.

Durch Heirat mit der Witwe Dorothea v. Luttitz – die Witwe des Christoph v. L. - erwarb Hans I. v. Rechenberg 1473 die Güter Schirgiswalde, Callenberg, Bederwitz und Rodewitz. 1503 verlegte er seinen Herrschaftssitz nach Oppach, nachdem er das Gut Niederoppach mit Wurbis gekauft hatte. Callenberg gehörte damals zu Oppach.

Ihm gehörten nun die Orte Schirgiswalde mit Callenberg, Niederoppach mit Wurbis, Wendisch Sohland, Ellersdorf, Beiersdorf, Rodewitz und Bederwitz. Der Rechenbergische Besitz lag in 3 Ländern:

- Schirgiswalde gehörte zur Krone Böhmen,
- Über Oppach, Wurbis und Callenberg erteilte der Landvogt der Oberlausitz die Lehn,
- Beiersdorf, mit dem er 1489 belehnt wurde, gehörte zum Bistum Meißen.

1512 war Hans I. v. Rechenberg Amthauptmann von Budissin.

Unsere Gegend wurde damals das „Rechenberg'sche Land“ genannt.

Callenberg bleibt weiter unter Rechenbergischem Besitz. So erhält 1624 Hans Heinrich v. R., der Sohn des Erasmus (Asmus), den Lehnbrief über Rittergut und Dorf Callenberg. Er überlässt es 1625 seinem Schwager (Ernst) Hans Bernhard v. Falkenstein, verkauft es aber nicht.

Es ist anzunehmen, dass das Gut Callenberg keine geschlossene Gutsanlage war. Anscheinend bestand das Gut nur aus mehreren Gebäuden. Möglich wäre eine Ansiedlung in Altcallenberg in der Nähe des Teiches. Dort befindet sich eine Quelle.

Leider gibt es dazu keine geschichtlichen Hinweise.

Am 23. März 1628 verkauft Hans Heinrich v. Rechenberg Callenberg für 3000 Taler an das Domkapitel Budissin; Callenberg wird domstiftliches Grundeigentum.

Er soll ein ausschweifendes Leben geführt haben. Dies könnte ein Grund zum Verkauf von Callenberg gewesen sein. Sein letzter Wohnsitz war Beiersdorf.

Callenberg wird Freidorf

Nach dem 30-jährigen Krieg befand sich das Domkapitel Budissin in Geldschwierigkeiten. Das Domkapitel bot den Callenberger Einwohnern das Gut und Dorf zum Kauf an.

Die Callenberger kauften sich 1652 für 1500 Taler von den Diensten und Abgaben vom Budissiner Domkapitel los. Der urkundliche Freibrief, auch Losbrief genannt, befindet sich im Original auf Leder geschrieben in der Heimatstube. In diesem Freibrief vom 23. Mai 1652 ist dokumentiert: Zahlung zu 3 Terminen

- am 26. Juli 1652 500 Taler Angeld,
- zu Michaelis 1652 (29.9.) 500 Taler und
- den Rest von 500 Talern zu Walpurgis 1653 (30.4.).

Sollten die beiden letzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so ist der Kauf nichtig und die 500 Taler Angeld sich verlustig.

Im Freibrief und den Callenbergischen Dokumenten wurde auch festgeschrieben:

- Den Callenbergern werden Dienste und Erbzinsen zu ewigen Zeiten erlassen.
- Zu ewigen Zeiten verbleibt Callenberg unter einen ehrwürdigen Schutz beim Domkapitel. Als Schutzgeld (Schutzgroschen) werden jährlich 3 Taler gezahlt.
- Das Domkapitel wolle sich auch mit Rat und Hilfe in allen vorfallenden Anliegen und Nöten

der Callenberger annehmen, sie zu schützen und verteidigen.

- Die Callenberger erhalten die Jagdrechte als Mitrecht. Die Fischerei in dem abgrenzenden Spreewasser ist ausgeschlossen.

Vom Landvogt Curt Reinicke wurde der Freibrief am 23. Juli 1652 bestätigt.

Curt Reinicke Freiherr von Callenberg auf Muskau war Landvogt in der Oberlausitz und hatte seinen Amtssitz in Muskau.

Jener Curt Reinicke hatte mit unserem Ort Callenberg nichts zu tun. Er stammte vom Wohnsitz Callenberg bei Wettelingen in Kurhessen. Er wurde 1645 vom Kurfürst Johann Georg I. zum Landvogt über die Oberlausitz berufen und starb 1672 in Muskau.

Ein späterer Nachkomme von ihm war dann der bekannte Fürst Pückler auf Muskau. Im Schlossmuseum Bad Muskau kann man dazu mehr erfahren.

Dies zu Curt Reinicke und wie ging es weiter?

Die Callenberger teilten Felder und Wiesen unter sich auf. Es verblieben jedoch noch Gemeindefleckchen. Anscheinend erhielt jeder Bürger ein gutes und ein weniger ertragreiches Stück Feld. Daraus ergibt sich wohl auch die Zerstückelung der Fluren auf dem Callenberger Berg.

Callenberg wurde zum Freidorf – außer dem Schutzgeld. Das Schutzgeld wurde auf die Grundstücke aufgeteilt und vom Gemeindeältesten einkassiert.

In unserer Gegend gab es ein weiteres Freidorf in ähnlicher Art – Weifa. Pfarrer Pietsch aus Weifa berichtet dazu im „Oberlausitzer Hausbuch 2001“, dass sich das Dorf im Jahre 1663 vom Lehnsherrn Hans Heinrich v. Nostitz freikaufte.

Es sollte jedoch anders kommen.

Im Jahre 1710 erhoben die Rechenbergischen Erben wegen restierender Kaufgelder von 1628 – das Domkapitel hatte 1500 Taler nicht bezahlt – Anspruch auf das Gut Callenberg.

In einem Prozess forderten die 3 Erben des Hans Heinrich v. Rechenberg wegen dieser nicht bezahlter Kaufsumme des Domkapitels aus dem Jahre 1628 den Rückerwerb des Gutes Callenberg und Leistungen und Dienste der Callenberger.

Da die Callenberger die Felder und Wiesen unter sich aufgeteilt hatten, wäre es zu großen Schwierigkeiten gekommen. Die Callenberger hatten sich 1652 für 1500 Taler los gekauft. Das Domstift hatte auch in diesem Freibrief den Callenbergern ausdrücklich zugesagt, sie zu vertreten, zu verteidigen und sie schadlos zu halten. Das Budissiner Oberamt entschied für die Rechenberg'schen Erben. Es kam zum Vergleich zwischen den Callenberger Einwohnern und den Rechenberg'schen Erben. Die Callenberger Bürger mussten die 1500 Taler an die Rechenberger zahlen, und zwar 100 Taler am 18. Juni 1710, sofort nach Gerichtsbeschluss, und 1400 Taler am 14. Juli 1710. Sollte der Zahlungstermin 14. Juli nicht eingehalten werden, so sind die 100 Taler den Callenbergern verlustig und die Rechenberger erhalten Dorf und Gut zurück, einschließlich der Dienstbarkeiten der Bürger.

Da das Domkapitel 1628 an v. Rechenberg die 1500 Taler nicht bezahlte und im Freibrief von 1652 den Callenbergern Hilfe und Unterstützung zugesichert wurde, haben die Callenberger vom Domkapitel als eigentümlichen Urheber des Rechtsstreites die Rückerstattung der im Jahre 1710 gezahlten 1500 Taler mit Zinsen und Unkosten gefordert. Dies erfolgte am 7. Dezember 1717.

Als Bedingung des Domkapitel:

Nur die im Zusammenhang mit dem Freibrief genannten Flächen gehören den Callenbergern.

Der Kapitelbusch am Fuße des Kälbersteines z.B. bleibt domstiftliches Eigentum.

Es wurden 223 Acker, 248 Quadratruthen – etwa 124 ha – angegeben. Dies ist die jetzige Flurgröße von Callenberg.

Die Gemeinde strebte 1919 an, den Kapitelbusch einzuverleiben, aber erfolglos.

Die Beglaubigung (Confirmationsurkunde) zu den Callenberger Gemeindevergleichen erfolgte bei der Sächsischen Regierung am 1. Februar 1732!

80 Jahre nach dem Freikauf waren endlich alle Formalitäten erledigt.

Beharrlichkeit und Freiheitswille der Callenberger hatte Erfolg. Die Callenberger ließen sich in den „Callenbergkischen Dokumenta“ dies bestätigen. Die „Callenbergkischen Dokumenta“ mit Freibrief und die „Callenberger Gemeindevergleiche“ im Original befinden sich in der Heimatstube Crostau.

Im Jahre 1828 erhob die Gemeinde Callenberg gegen das Domkapitel zwei Klagen bei der Oberamtsregierung des Markgrafentum Oberlausitz.

Eine Klage wegen der alleinigen Nutzung der Jagdrechte und eine wegen Fischerei im Spreeflusse.

Ein langwieriger umfangreicher Prozess begann, welcher erst im Jahre 1847 endete.

Das unberechtigte Krebsen und Fischen sowie die Ausübung der Jagd wurde mit 20 Talern Strafe belegt.

Als Landesgesetz galt, das Fischen und Jagen ist Untertanen nicht gestattet (die Callenberger waren keine Untertanen mehr). Die Spree hatte anscheinend zu jener Zeit einen beträchtlichen Fischbestand. Vielleicht war der Fluss auch wasserreicher.

In der Entscheidung gab das Domstift nach und überließ der Gemeinde Callenberg die Rechte. Die Gemeinde Callenberg hatte die Prozesskosten zu tragen.

So waren 1847 98 Taler Gerichtskosten für die Jagdlaubnis aufgelaufen.

1850 wird eine Summe von 110 Talern Gerichtskosten für die Fischereirechte vom Domstift berechnet. Zur Deckung der Summe musste die Gemeinde ein Darlehn von zwei Bürgern in Höhe von 82 Talern aufnehmen.

Es wurde jährlich Jagdpacht eingenommen, 1831 bis 1850 waren es 3 bis 6 Taler jährlich.

Für die Fischereipacht betrug die jährliche Einnahme etwa 2 Taler.

Letztlich muss man sich fragen, ob diese langwierigen Prozesse auch wirklich den erhofften Nutzen gebracht haben.

Gerichtsbarkeit, Erbrichter

Von 1628-52 war Callenberg den domstiftlichen Rügengerichten unterstellt. Kleine Dörfer vereinigten sich häufig zu einer gemeinsamen Gerichtssitzung; bisweilen war Callenberg Gerichtsort.

Callenberg hatte auch einen Gerichtssiegel: „Von rechts unten eine aus den Wolken sich streckende Hand eine Waage haltend, darüber Zeichen der Sonne mit Strahlen. Im kreisförmigen Doppelrand die Worte „GERICHTSSIEGEL IN KALENBERG“. Eine Nachbildung befindet sich in der Heimatstube.

An den örtlichen Gerichtsvollzug erinnert ein Prangerstein in der Bautzener Mönchskirche. Er trägt die Jahreszahl 1791. Die Säule könnte jedoch älter sein, oder es hat vorher eine andere gegeben.

In einem Protokoll des Gemeinderates vom 15. April 1894 wurde festgelegt. „*Die alte Halseisensäule wird vercaucioniert*“. Die Ketten zu dieser Säule erwarb bereits der Geschichtsverein Bautzen und Umgebung im Jahre 1913.

Die Gerichtsbarkeit unterstand später den Erbrichtern.

1710 wird Christoph Steinkirchner als Erbrichter genannt.

1723 ist uns als Erbrichter Heinrich Protze bekannt. Er klagte im Namen der Gemeinde beim Oberamt Budissin wegen ungewöhnlich hoher Stolgebühren des Pfarrers Schmieder von Schirgiswalde. Callenberg war nach Schirgiswalde in die kath. Kirche eingepfarrt und zahlte dorthin die Stolgebühren (Kirchenabgaben). Dazu mussten vom Oberamt Budissin 2 Syndici der Gemeinde bestätigt werden.

Erbrichter 1784 Johann George Klahre, 1821 Gottfried Neumann, 1848 Johann Gotthelf Michalk. Die Lade des Erbrichters von Callenberg befindet sich in der Heimatstube.

Kriegslasten

Am 1. Februar 1779 erhielt das Gut Callenberg von einem Kays.-Königl. Commisario eine Depesche binnen 24 Stunden bei Feuer und Schwerte folgendes nach Schönlinde (Tschechien) zu liefern:

„5000 Reichstaler Contribution in Golde

1000 Scheffel Haaber

1000 Bund Hey jeder Bund 10?

100 Bund Mehl oder Scheffel Corn (Scheffel 104 l)

4 Stück Mast Ochsen“

Es handelte sich hier um den Bayerischen Erbfolgekrieg zwischen Bayern und Preußen auch Kartoffelkrieg genannt – 5.7.1778 – 13.5.1779.

In der Oppacher Ortschronik ist eine ähnliche Forderung an das Gut Oppach verzeichnet. Es ist wohl kaum zu dieser Lieferung gekommen.

1805 sind von Callenberg Einquartierungen, Beköstigungen und Gespanndienste zu leisten. Am 11. September lagern 30 – 40 Kosaken auf den Callenberge.

„Eine Vedette stand auf den Callenberg. Am 12. September rückte ein russisches Armeekorps von Kirschau und Crostau her nach Schirgiswalde.“ - so eine Zeitungsnotiz.

Die größten Kriegslasten hatte Callenberg jedoch 1813 zu tragen.

In der Gemeinderechnung dieses Jahres sind 126 Taler an Militärausgaben zu verzeichnen.

Dabei sind in den sonstigen Ausgaben auch Posten enthalten, die auch unmittelbar mit dem Militär zu tun haben.

Als Vergleich zur Größenordnung: Die jährlichen Einnahmen der Gemeinde betragen 110-150 Taler.

Der Gemeindeälteste Johann Gottfried Michalk berichtet: „Überdies habe ich 2 maliger Plünderungen müssen beiwohnen...“ bey Furaschierungen und Plünderung geben müssen für Branntwein und Bier 59 Taler 16 Groschen“.

Der Richter Klahre berichtet dazu: „Am 15. September 300 Gefangene Franzosen untergebracht 22 Groschen 6 Pfennig Lohn“.

Die Grundstücke, Häuser und Einwohner

1777 zählt man in Callenberg 4 besondere Bauern, 9 Gärtner und 50 Häusler.

Im Jahre 1818 waren es 300 Einwohner.

Im Grundcataster von 1835 wird aufgeführt

97 Steuerpflichtige

322 Scheffel (91 ha) Acker, Wiesen Wald (1990 ist die Ortsflur 124 ha)

1 Kretschamgrundstück 14 Scheffel – Johann Gottfried Pech

1 Schenkengrundstück 6 Scheffel – Mathias Lippitsch

1 Mühlengrundstück 6 Scheffel – August Gottlieb Dittrich mit jährl. 100 Reichstaler Erbzins

3 Halbbauerngüter

43 Hausgrundstücke, Häuslernahrungen

38 Einkäufer

7 Gartennahrungen

3 Feldgrundstücke

Wendler zählt 1796 in der „Topographie von Crostau“ 23 Häuser in Callenberg und 15 in Neucallenberg.

In der Alten Sächsischen Kirchengalerie – die Oberlausitz führt Pfarrer Michler 1838 auf:

„Callenberg zählt

460 Seelen und 93 Hausnummern,

1 Erbgericht mit Gerechtsame des Bierbrauens und Brennens Backens und Schlachtens,

1 Schenke,

7 Gärtner,

28 Häuslernahrungen,

52 Einkäufernahrungen,

die ehemalige Pulvermühle die dem Domstifte gehörte und als Mahlmühle umgewandelt wurde ...

Die Einwohner nähren sich durch Landbau, Spinnen; jedoch gibt es selbst Strumpfwirker, Maurer, Zimmerleute, Böttger, Tischler und Gestellmacher.

Die Gerichtsherrschaft ist Hochwürdiges Domstift zu Budissin.“

Die Einwohnerzahl stieg:

1818 hatte Callenberg 300 Einwohner,

1846 waren es 527,

1855 586

1900 764

1919 224 Haushalte, 826 Einwohner, 373 männl. 453 weibl.

1920 866

1932 hat Callenberg 844 Einwohner, davon 209 Unterstützungsempfänger.

1934 bei der Eingemeindung nach Crostau 869 Einwohner. Im Jahre 2007 sind es nur noch 580.

Eine Steuerliste von 1856 weist 96 Steuerpflichtige aus.

110 Webstühle in Callenberg, davon 4 Weber, die ihre Waren selbst vermarkten

1 Fleischer

1 Zimmergesell

1 Maurergesell

3 Strumpfwirker

1 Schuhmacher

1 Mühlenbesitzer

1 Schenkenbesitzer

1 Schneider nebenbei

1 Kramer nebenbei

1 Lohnfärber nebenbei

2 Halbbauerngutsbesitzer

sonst Häusler oder Gärtner und Lohnweber

Brände und Feuerlöschwesen

Aus den Gemeindeakten von Callenberg konnte folgendes ermittelt werden.

Die älteste Mitteilung zur Feuerwehrgeschichte stammt aus dem Jahre 1828. In diesem Jahre kauft die Gemeinde eine Feuerspritze zum Preise von 340 Talern. Der Transport von Dresden nach Callenberg dauerte 3 Tage und kostete 7 Taler 15 Groschen. Die Finanzierung erfolgte über Gemeindeanlagen (Umlagen). Die Bezahlung erfolgte in 2 Raten.

Die Spritze mit Wasserkasten hatte eine Leistung bei 14 Mann von etwa 320 Liter/Minute. Der Wasserstrahl ist ca. 32 m hoch und 33 m weit. Zur Beschickung der Spritze wurden 8 Eimer angeschafft.

Es bestand eine Ortsfeuerwehr. Die Bedienung der Spritze erfolgte von der „Spritzenmannschaft“, es wird auch die Ortsfeuerwehr oder auch Freiwillige Helfer genannt.

Im Jahre 1828 wird auch ein Spritzenhaus gebaut. Die Kosten betragen 90 Taler 13 Groschen 6 Pfennig.

Zur Deckung der Summe borgte die Gemeinde bei einem Bürger 50 Taler.

Ab 1829 führt die Gemeinde eine Spritzenkasse.

Die Einnahme betrug 1829 1 Taler 6 Groschen aus Abgaben bei Grundstückskäufen.

1894 wird dann ein Regulativ zur Spritzenkasse festgelegt.

„Bei Grundstücksverkäufen sind auf 300 Mark Kaufsumme 15 Pfennig in die Spritzenkasse zu zahlen.“ 1830 erfahren wir aus der Gemeinderechnung:

„Bauer Schmeiß aus Kirschau für die Pferde bei der Spritze nach Sonneberg zu fahren 10 Groschen gegeben, dem Knechte Trinkgeld gegeben 4 Groschen.

Der Klemben gegeben für die Anzeige, dass in Sonneberg Feuer ist 4 Groschen.

Die Gemeinde erhielt für die Spritzenkasse 5 Taler für die Brandbekämpfung.“

1845 weist die Gemeinderechnung eine Ausgabe für 5 Mann, die bei einem Brande in Rodewitz 2 Tage arbeiten mussten von 20 Neugroschen.

1850 erhielt die Gemeinde Prämien: 3 Taler bei Brand in Wilthen und 5 Taler bei Brand in Kirschau.

Im Jahre 1864 brannten das Erbgericht, das Bräuhaus und 3 Häuser nieder.

Am 22. Juli 1874 fielen im Niederdorf 8 Häuser dem Feuer zum Opfer. Die Gemeinde gab 22 Taler 5 Neugroschen an auswärtige Spritzenmannschaften aus.

1921 wird ein Brand bei Michalk genannt. Die FFW erhielt 400 M Entschädigung.

1931 Brand Spreetalstraße 7 bei Rentsch.

1944 Fabrikstraße bei Marie Mitscherlich. Das Gebäude wurde später abgerissen.

1961 Scheunenbrand bei Schulze, Manfred.

Nach entstandenen Bränden gab es unter den Gemeinden eine große Solidarität.

So wurde aus der Gemeindekasse 1892 für die Brandgeschädigten in Wilthen 20 Mark und in Kirschau 5 Mark Beihilfe gezahlt.

1895 erhielt der brandgeschädigte Weber aus Wehrsdorf 8 Mark aus der Gemeindekasse.

Spenden erhielten auch 1920 Brandgeschädigte in Crottendorf, 1921 Hammerbrück, 1924 Neukirch und Oppach und 1925 Halbendorf zwischen 10 und 15 Mark.

Die Freiwillige Feuerwehr Callenberg

Am 1. Juli 1899 gründete Gustav Richter mit 30 Kameraden die „Freiwillige Feuer Wehr Callenberg“.

Der erste Feuerwehrhauptmann war Karl Schubert.

Nach bestandener Prüfung erhielt die FFW von der Brandversicherungskammer 500 Mark Beihilfe für die Löschgerätebeschaffung.

Im selben Jahr wird eine neue 4-rädrige Handdruckspritze gekauft.

Das bestehende Spritzenhaus wird umgebaut, wobei die FFW 1901 den Bau selbst abputzt.

Die Bedingung der Gemeinde: Bei Auflösung der FFW fallen die Gerätschaften der Ortsfeuerlöschkasse zu.

1918 wird die alte Spritze für 380 Mark verkauft.

1910 beschließt der Gemeinderat die Feuerlöschordnung.

„Der Callenberger Bäcker Karl Neumann hatte einen PKW F6. Er ließ sich eine Anhängerkupplung anbringen. Callenberg hatte in der Umgebung die erste Feuermotorspritze. Der Schlosser Paul hatte dazu eine Lafette gebaut und war somit geeignet an einen PKW anzuhängen. Der Bäckermeister Neumann hatte seine Bäckerei nur ein paar Schritte vom Feuerwehrhäuschen entfernt. Da war es Ehrensache binnen kürzester Zeit bei Alarm sofort los zu fahren. In dieser Zeit gab es in der Umgebung für die Callenberger keine Konkurrenz. Es wurde fast immer die erste Prämie geholt.“ - dies berichtete uns ein Bürger.

Am 14. Dezember 1996 wurde das neue Feuerwehrgerätehaus eingeweiht.

Ihr 100-jähriges Bestehen feierte die FFW Callenberg gemeinsam mit der Wassergemeinschaft in dem neuen Feuerwehrhaus.

Auch das 110-jährige Bestehen der Wehr wurde am 6. Juni 2009 im gleichen Haus gefeiert.

Im Jahre 2002 bekam die Crostauer FFW ein neues Feuerwehrfahrzeug. Die Callenberger FFW erhielt das bisherige Feuerlöschfahrzeug Robur von Crostau.

Kirchenzugehörigkeit

Callenberg war in die katholische Kirche nach Schirgiswalde in Böhmen eingepfarrt. Die meisten Bürger waren jedoch evangelisch und hielten schon seit dem 17. Jhd. zu Crostau. Die Stolgebühren zahlte die Gemeinde jedoch an Schirgiswalde. 1830 waren es zum Beispiel 2 Taler 2 Groschen. Auf der Rechnung steht vom Pfarrer noch der Nachtrag: *„Die Bauern überhaupt geben jährlich 13 Korngarben, 12 Hafergarben und 6 Brode.*

1828 und 29 waren es 11 Groschen.

1835 wurde dann Callenberg wie Wurbis und Carlsberg nach Crostau eingepfarrt.

Gemeindestraßen und Wege

Die Gemeinde Callenberg hatte ein großes Straßennetz zu unterhalten. So belasteten die Gemeindekasse vor allem die „Comunikationswege“ von Callenberg nach Schirgiswalde (Fabrikstraße, Spreetalstraße) und von Schirgiswalde nach Crostau (Schirgiswalder Straße). Der Straßenbau war eine vornehmliche Aufgabe des Gemeinderates. So wurde darauf geachtet, dass Schotter und Kies aus dem Steinbruch der Gemeinde bereitstanden.

Zum Straßenbau Callenberg – Schirgiswalde musste die Gemeinde 1885 einen Kredit von 1800 Mark für Arealentschädigungen aufnehmen.

Der Neubau des Sandbergweges wurde 1921 durchgeführt. Der Kostenanschlag betrug 51.000 Mark. Die Fa. Friese übernahm die Hälfte der Kosten, die Gemeinden Kirschau und Callenberg je ¼.

1962 wurde die Kirschauer Straße von der Schule bis Ortsausgang Kirschau neu beschottert.

Die Gartenstraße erhielt 1980 und die Niedercrostauer Straße 1982/83 eine neue Asphaltdecke.

1996 erfolgte ein grundhafter Ausbau der Kirschauer Straße. Frostaufbrüche und eine Verkehrsumleitung durch den Straßenbau in Rodewitz 1995, hatten die Straße im Ort unbefahrbar gemacht. Dabei wurde die Trinkwasserleitung erneuert, Abwasser- und Beschleunigungen neu

verlegt.

2002 erhält die Fabrikstraße eine neue Schwarzdecke. Der Rest der Straße vom Ortsausgangsschild bis Einmündung Kirschauer Straße erfolgt 2009.

Grundhafter Ausbau der Spreetalstraße war 2003. Die Schirgiswalder Straße konnte 2005 – 2006 grundhaft ausgebaut werden. Dabei wurde eine Erdgasleitung mit verlegt. 2009 ist das Stück der Fabrikstraße von der Einmündung Kirschauer Straße bis Ortsausgang in Richtung Schirgiswalde grundhaft ausgebaut worden. Dabei ist der Bereich der Lutherlinde neu gestaltet worden.

Der Callenberger Steinbruch

Der Steinbruch auf dem Callenberger Berg war Gemeindeeigentum.

Am 7. November 1896 verpachtet die Gemeinde den Steinbruch an den Steinsetzmeister Wehner aus Schirgiswalde für 150 Mark jährlich. Laut Pachtvertrag dürfen nur 12 Putzer beschäftigt werden.

1902 wird der Vertrag auf weitere 6 Jahre – also bis 1908 – erweitert. Es sind jetzt 300 Mark Pacht zu zahlen, und es dürfen 15 Putzer beschäftigt werden.

1903 erhält Wehner einen Pachterlass auf 225 Mark.

Im Jahre 1905 stellt der Pächter einen Antrag bei der Gemeinde, sie möchte weiteres Land zur Steinbrucherweiterung kaufen, „es wäre von Nutzen“. Die Gemeinde lehnt ab, anscheinend wegen des Landerwerbes. Es gab schon Schwierigkeiten, beim Wegebau zum Steinbruch Land zu erwerben.

1906 musste die Gemeinde den Weg zum Steinbruch ausbauen. Kein angrenzender Landbesitzer wollte so einfach Land verpachten. Die Finanzierung erfolgte aus dem Erlös der Steinbruchpacht.

Im August 1912 verkauft die Gemeinde den Steinbruch an die Fa. Friese für 750 Mark, mit der Bedingung, dass das Wasser nur für Fabrikzwecke genutzt wird.

Im Oktober 1921 verkauft den Steinbruch die Fa. Friese an die Mechanische Weberei Sohland.

Die Gemeinde stimmt dem Verkauf unter folgenden Bedingungen zu:

Die Gemeinde verzichtet auf das Vorkaufsrecht unter der Bedingung, dass auf immer währende Zeit der Gemeinde das Recht zusteht, Steine und Kies unentgeltlich zu entnehmen, zu brechen und abzufahren. Diese Forderung war sicherlich notwendig, hatte die Gemeinde doch ein umfangreiches Straßennetz zu unterhalten. Ab 1990 im Privatbesitz.

Weiteres kommt im nächsten Gemeindeboten.

Ursula und Christian Uhmann
Ortschronisten

Wir gratulieren zum Geburtstag im Monat AUGUST!

Frau Gisela Noack Callenberg	01.08.	77 Jahre
Frau Ursula Freyer Wurbis	03.08.	82 Jahre
Frau Edith Bleicher Callenberg	05.08.	71 Jahre
Frau Lisbeth Herrmann Crosta	06.08.	89 Jahre
Herrn Günter Liebelt Halbendorf/Geb.	06.08.	89 Jahre
Frau Elke Pohling Callenberg	07.08.	75 Jahre

Herrn Günter Schwaar Crostau	08.08.	83 Jahre
Frau Hedwig Mittag Crostau	09.08.	79 Jahre
Herrn Günter Scholz Crostau	09.08.	71 Jahre
Frau Ingeburg Niemtschke Crostau	11.08.	78 Jahre
Herrn Günter Mittag Crostau	13.08.	79 Jahre
Frau Annelies Schulze Crostau	15.08.	74 Jahre
Herrn Peter Pallmer Crostau	15.08.	70 Jahre
Frau Christa Hofmann Callenberg	16.08.	78 Jahre
Herrn Walter Richter Halbendorf/Geb.	19.08.	74 Jahre
Frau Regina Sbjeschni Crostau	23.08.	83 Jahre
Herrn Rudolf Rösler Wurbis	23.08.	73 Jahre
Herrn Fritz Scholz Halbendorf/Geb.	24.08.	78 Jahre
Herrn Werner Viktor Crostau	25.08.	76 Jahre
Frau Erna Liebelt Halbendorf/Geb.	26.08.	82 Jahre
Frau Hildegard Grosche Crostau	28.08.	82 Jahre
Frau Waltraud Milke Callenberg	29.08.	81 Jahre
Frau Frieda Schierz Crostau	29.08.	79 Jahre
Frau Margot Oppermann Crostau	30.08.	73 Jahre
Frau Susanne Hegenbart	30.08.	70 Jahre

Wurbis

Herrn Sieghart Herrmann 31.08.
Wurbis

71 Jahre

KIRCHLICHE NACHRICHTEN
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crostau
JULI 2010

Gottesdienste

Sonntag, 04.07., 5.n.Trinitatis	in Kirschau 9 Uhr, oder in Schirgiswalde 10.15 Uhr
Sonntag, 11.07., 6.n.Trinitatis	10.15 Uhr (Pfr.Pilz)
Sonntag, 18.07., 7.n.Trinitatis	10.15 Uhr (Präd.Richter)
Sonntag, 25.07., 8.n.Trinitatis	10.15 Uhr mit Taufen und Abendmahl (Saft)
Sonntag, 01.08., 9.n.Trinitatis	10.15 Uhr mit dem Universitätschor Dresden

Mitglieder des Unichores radeln durch die Lausitz und gestalten unseren Gottesdienst musikalisch aus.

Kirchen-Fußball:

Sommerpause

Konzert:

Sonntag, 04.07., 16 Uhr: Alexander Pfeifer, Trompete und Frank Zimpel an der Silbermannorgel (beide aus Leipzig)

Freitag, 23.07., 19 Uhr Benefizkonzert: Dietmar und Gertraud Damm (1959/69 Kantoren in Crostau, jetzt Wernigerode) spielen vierhändig auf der Silbermannorgel; begleitet werden sie von Martin Kühner, Solohornist im Rundfunksinfonieorchester Berlin

Urlaub Pfarrer:

noch bis 19.07.; bitte rufen Sie im Büro in Schirgiswalde (502477), im Pfarramt Cunewalde (035877-27431) oder bei Herrn Muche (01746812960) an.

Telefon

Pfarramt: 03592-34316

Kirchenmusik: bis auf weiteres über das Pfarramt

Herr Muche: 03592-34278